

# Dresdner Neueste Nachrichten

Besitzungspreise: Bei freier Zustellung und Post 2,00 RM.  
Postkarte 1,00 RM. Postkarte monatlich 2,00 RM. Einzel 60 Pf. Postabholer  
Zustellungszähler. Sonderabholungen: Für die Woche 1,00 RM.  
Einzelnummer 10 Pf., außerhalb Groß-Dresden 15 Pf.

Zwischenpost: Dresden 1,1. Postamt - Fernruf: Ortsverkehr Sammelnummer 24601, Fernverkehr 27981-27983 \* Telegr.: Deutsche Dresden - Berliner Schriftleitung: Berlin B. 35, Börsistraße 1a; Fernruf: Kurfürst 9361-9366

Periodik: Dresden 2060 - Richterlangte Einsendungen ohne Rückporto werden weder zurückgesandt noch aufbewahrt. - Im Falle höherer Gewalt oder Betriebsstörung haben unsre Belehrer keinen Anspruch auf Rücksichtnahme oder Erhaltung des entsprechenden Artikels

Anzeigenpreise: Grundpreis: die 1-spaltige min-Zelle im An-  
zeigenteil 14 Pf., Stellengehäuse und private  
Familienanzeigen 6 Pf., die 29 min-Zelle im Tagteil 1,10 RM.  
Nachles nach Maßmaß 1 oder Mengenmaß 1. Dreiheitsdruck für Böf-  
feranzeigen 30 Pf. aufschl. Porto. Zur Zeit liegen Preise für Nr. 5 gültig.

Dienstag, 23. März 1937

45. Jahrgang

## Belgien will kein Aufmarschgebiet sein

Die Besprechungen des belgischen Königs in London - Tătărescu bei Hodsch - Forschung im Dienst des Vierjahresplans

### Deutschland und Polen

Nur vor nunmehr bald zwei Jahren Marschall Piłsudski starb, stand der junge polnische Staat, der in seiner Geschlossenheit in vieler Hinsicht das persönliche Ziel des großen polnischen Parteiisten und Staatsmannes war, vor keiner leichten Aufgabe. Galt es doch, dass die Stärke der das ganze Staatsleben tragenden Autorität des Marschalls jenes Ausbauwerk fortsetzen, durch das Polen in schnellem Aufstieg zu einem gesetzten und achtung gebietenden Balkon im europäischen Leben geworden war.

Trotz die Venen der Geschichte Polens sich dieser Folge gewachsen zeigten, und dass die Außenwirtschaft Polens auch unter schwierigeren Bedingungen keinen Rückslag erfuhr, ist auch von Deutschland nicht mit Genugtuung anerkannt worden. Deutschland konnte dies um so mehr, als eine weitblütende Politikführung hihnen und drübren die deutsch-polnischen Beziehungen schon vorher aus die solide Grundlage der Einigung und Anerkennung des beiderseitigen Belange gestellt und damit dem früheren Zustand nicht nur zumindest Spannungen ein Ende bereites hatte. Selbst bestehet das natürliche Interesse Deutschlands an einer fortwährenden Entwicklung seines östlichen Nachbarstaates.

In diesen Rahmen fallen auch die Bestrebungen des Obersten Ko., die der inneren Entwicklung des Landes durch eine möglichst breite Förderung der Staatsführung im Volk einen festen Platz zu geben trachten. Dabei werden allerdings ansehnlich von manchen Kreisen die Bemühungen dieser Sammlungsbewegung, die der Konolidierung und innerer Geschlossenheit des Staates gelten, mit Verachtungsbewegungen vermischt, mit denen offensichtlich auch Nebenabsichten auf dem Gebiet der Minderheiteneinheit verbunden werden. Vor allem im Zusammenhang mit dem beworbenen Absatz eines Teiles der Gesamt-Minderheiten im Ausland ist dies derzeit in Polen eindeutig gegenwärtig dem der Deutschen Minderheitengruppen.

Es belagt gewiss nichts Neues, wenn festgestellt wird, dass Deutschland sich durch das Schicksal seiner in fremden Staaten lebenden Brüder und Schwestern in den gleichen Maße berührt fühlt, in dem sich auch Polen für sein drausen lebendes Volkstum interessiert. Solche Anteilnahme ist natürlich und kann keiner Nation nur zur Ehre gereichen. Was Deutschland und Polen betrifft, so hat das Schicksal es so zufällig, dass sich Pauschalgrenzen und Staatsgrenzen nicht decken und dass die Grenzen volksstammäßig übereinander greifen.

Das ist ein Tatbestand, der nur einmal besteht und sicher auch als Realität hingenommen werden muss. Aber selbstverständlich erscheint es, dass einer solchen Situation im beiderseitigen Interesse am besten durch gegenseitige Rücksichtnahme auf das innerhalb der eigenen Staatsgrenzen lebende fremde Volkstum Rechnung getragen wird. Das Opfer dieser Art im Grunde auf die übergeordneten Interessen der beiden Völker gebracht werden müssen, ist bereits klar in dem Abschluss des deutsch-polnischen Abkommens zum Ausdruck gekommen. Es war auf beiden Seiten von der polnisch-deutschen Erkenntnis begleitet, dass sowohl politische wie in den Grenzgebieten gegenüber dem Nachbarn und der übertragenden Notwendigkeit freundlich-kompatiblen Zusammenseins der beiden großen Staaten zurückzutreten hätten.

Was das Grundhäufige betrifft, so hat das nationalsozialistische Deutschland wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die Meisterung der Minderheitenprobleme weniger eine Sache der formaljuristischen Verpflichtung als vielmehr der inneren Einstellung und Haltung ist, und das in diesem schwierigen Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenlebens letzten Endes die politische Vernunft und das Ideal der Staatsführung die entscheidende Rolle spielen. Das Polen schien ebenfalls die vor einigen Jahren erfolgte Ausbildung seiner internationalen Minderheitenverpflichtungen in Gang nicht als einen Freibrief anzusehen, sondern damals ausdrücklich den Grundlag vermittelnder Willen proklamiert, entsporend einer solchen Einsicht und Haltung. Wenn sie durch die Verzahnung des beiderseitigen Volkstums nun einmal vorhandenen Probleme beiderseits von dieser hohen Warte aus gesehen und entsprechend behandelt werden, dann lassen sich auch auf diesem Gebiet Neuerungen und Strömungen, die letzten Endes das große Ziel einer gesamteuropäischen Zusammenarbeit gewiss nur abstützen können, in Sinne der höheren gemeinsamen Interessen sicherlich vermeiden.

Es ist keine Frage, dass die Presse, die hier in vorheriger Szene steht, sich zunächst einmal sachlicher Erörterung der schwiebenden Fragen befürchten mag und damit in würdiger Form die ihr zufallende Aufgabe erfüllt, die sie zu ihrem Teil die deutsch-polnische Union vom 20. Januar 1936 gegenstand hat.

### Sicherung der Kirchenwahl

Neue Verordnung des Reichsministers Kerrl

Bericht unserer Berliner Schriftleitung

Br. Berlin, 21. März

Zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche hat der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten am 20. März die 15. Verordnung erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlass vom 16. Februar 1937 die Einberufung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 folgende Regelung getroffen:

§ 1

1. Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Vater der Deutschen Evangelischen Kirchenfamilie übernommen.

2. Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der ersten Verordnung vom 8. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche auf dem Gebiet der Minderheiteneinheit verbundene Mutterkirche über.

3. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unverändert.

4. Die Ausübung der Kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

5. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

1. Die Kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Kultusministerium der Kirchenregierung ausgetüftzt.

2. Die Ausübung der Kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

3. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenoberhöfe und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswidrig vorgenommen werden.

§ 3

1. Die Kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Kultusministerium der Kirchenregierung ausgetüftzt.

2. Die Ausübung der Kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

3. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

4. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

5. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

6. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

7. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

8. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

9. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

10. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

11. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

12. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

13. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

14. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

15. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

16. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

17. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

18. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

19. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

20. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

21. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

22. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

23. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

24. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

25. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

26. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

27. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

28. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

29. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

30. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

31. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

32. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

33. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

34. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

35. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

36. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

37. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

38. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

39. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

40. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

41. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

42. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

43. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

44. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

45. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

46. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

47. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

48. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

49. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

50. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

51. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

52. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

53. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

54. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

55. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

56. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

57. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

58. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

59. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

60. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

61. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

62. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

63. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

64. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

65. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

66. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

67. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

68. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

69. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

70. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

71. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

72. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

73. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

74. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

75. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

76. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

77. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

78. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert.

79. Die Befugnisse der Finanzabteilung bleiben unverändert